

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 263.

Sonnabend den 20. September.

1851.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im II. Handels- und Fabrik-Wahlbezirke betreffend.

Da mehrere der Herren Stimmberechtigten des hiesigen Handelsstandes mit Abgabe der Stimmzettel zu Ernennung der Wahlmänner, Behufs der Wahl eines Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertreters für den zweiten Handels- und Fabrik-Wahlbezirk, noch im Rückstande sind, so sieht der Unterzeichnete sich veranlaßt, dieselben wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist zur Abgabe jener Stimmzettel mit

Sonnabend den 20. September d. J., Nachmittags 6 Uhr,
zu Ende geht. Leipzig den 19. September 1851.
Der Königliche Wahlcommissar,
Regierungsrath von Mangoldt.

Bekanntmachung,

die Wahl des Landtagsabgeordneten für den I. bäuerlichen Wahlbezirk und dessen Stellvertreters betreffend.

Nachdem ich zur obgedachten Wahl kommenden

8. October dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

anberaunt und an die in den Urwahlen ernannten Wahlmänner der zum Bezirke gehörigen 54 Abtheilungen die erforderlichen Vorladungen erlassen, auch Anordnung getroffen habe, daß die Steuer- und Wahlliste an allen Gerichtsstellen der zu den Urwahlen delegirt gewesenen Obrigkeiten ausgehängt werde, so mache ich solches auch öffentlich mit dem Bemerkten bekannt, daß Reclamationen gegen die Wahlliste nur bis zum 1. October dieses Jahres stattfinden.

Leipzig den 18. September 1851.

Der Königliche Wahlcommissar im I. bäuerlichen Wahlbezirke,
Geheimer Regierungsrath und Kreisamtmann Lucius.

Ueber die Uebelstände bei Bezahlung der Handwerker.

So ehrenwerth auch der Aufsatz im Tageblatt vom 15. ds. in Betreff pünctlicher Bezahlung der Handwerker war, so sind doch die darin angegebenen Vorschläge leider noch nicht ausreichend, um dem Handwerksmann pünctlicheren Eingang seiner Ausstände zu sichern. Denn wenn er auch seinen Kunden halbjährlich Rechnungen giebt, so dürften doch solche in nur wenigen Fällen sofortige Bezahlung finden.

Ein Hauptübelstand ist der, daß eines Theils so Viele auf Rechnung arbeiten lassen, während es ihnen nicht schwerer, sondern gewiß bei Weitem leichter fallen würde, kleine Beträge, als Reparaturen und dergl., sofort zu vergüten, anstatt daß sie, nach einem vielleicht jährlichen Verlaufe der Rechnungen eine Höhe erreichen lassen, welche selbst ihre Vermuthung übertrifft. Dann macht man wohl Ausstellungen, daß berechnete Arbeit nicht geleistet worden, was zuweilen selbst vom Handwerker nicht mehr bewiesen werden kann, wenn die Leute, welche die Arbeit veranlaßten, nicht mehr im Dienst der Betreffenden stehen; man macht daher Abzüge oder leistet selbst, da der Betrag nun nicht unbedeutend ist, nicht sofortige Zahlung, sondern einzelt dem Handwerker solche auf vielfaches Mahnen in langen Zeiträumen in kleinen Beträgen zu. Mit solchen kleinen Posten kann aber der Handwerker seine Creditoren nicht befriedigen, sondern solche gehen nur zu oft für den wöchentlichen Unterhalt auf und er kommt nicht aus seinen Schulden.

Anderm Theils drückt freilich auch den Handwerker die sich immer steigende Concurrenz, so daß weniger die Lieferung guter, solider Waare, als der Preis in Betracht gezogen wird, wovon aber auch die Schuld an den Handwerkern selbst liegt, welche nicht eng zusammenhalten und im Allgemeinen nicht billiger arbeiten sollten, als sie auch bei den gewöhnlichen Lebensansprüchen

wirklich bestehen können. Denn es kommt jetzt wohl vor, daß der Handwerker nicht das gewöhnliche Tagelohn eines Handarbeiters verdient und dies nur um sich die Arbeit nicht entgehen zu lassen. Wie soll aber dann ein solcher Mann für unvorhergesehene Ausgaben, als Krankheiten in der Familie &c., im Voraus sorgen, wie auch hin und wieder den Verlust einer Forderung übertragen, wie seinen Creditoren stets gerecht werden können, wenn sein Verdienst auf ein gewöhnliches Tagelohn herabgesunken ist?

Eine große Bedrückung findet aber namentlich bei solchen Handwerkern statt, welche bei Bauten Beschäftigung haben. Hier kommt es jetzt oft vor, daß die Maurer- oder Zimmermeister den ganzen Bau in Accord nehmen und nun die von ihnen abhängigen Handwerker aufs Aeuferste in den Preisen drücken, während sie dabei noch verdienen; oder der Bauherr accordirt selbst Alles bis aufs Aeuferste, leistet aber nach gescheneher pünctlicher Ablieferung der Arbeit nicht einmal pünctliche Zahlung. Mit der aufgenommenen Hypothek werden die größern Gläubiger, als Maurer- und Zimmermeister, vielleicht befriedigt, die andern Handwerker müssen aber oft Jahre lang warten, bekommen Zahlungen nur in einzelnen kleinen Posten und können nicht einmal Klage erheben, da sie dann bei etwa nöthiger Subhastation des Grundstücks befürchten müssen, ihrer Forderungen ganz verlustig zu werden. Leider liegen zu dieser Anführung so manche Beweise vor, so daß es daher recht wünschenswerth wäre, daß z. B. ein Gesetz in Kraft treten möge, daß alle Forderungen der Handwerker für in neue Grundstücke gelieferte Arbeiten den aufzunehmenden Hypotheken im Range vorgingen. Gewiß würde dann so Mancher verhindert werden, so leichtsinnig Bauten aufzuführen, während er zu solchen kaum den Grund und Boden bezahlen kann.

Daß sich endlich selbst sehr wohlhabende Leute kein Gewissen daraus machen, den Handwerker nur in Gold zu hohem Course zu bezahlen, möchte auch noch mit anzuführen sein, denn dabei